

07.07.03

## **Unterrichtung**

durch das  
Europäische Parlament

---

**Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu den  
Abkommen EU/Vereinigte Staaten in den Bereichen justizielle  
Zusammenarbeit in Strafsachen und Auslieferung**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments  
- 203689- vom 3. Juli 2003 Das Europäische Parlament hat die Entschließung in  
der Sitzung am 3. Juni 2003 angenommen.

**Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu den Abkommen EU/Vereinigte Staaten in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und Auslieferung (2003/2003(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat, eingereicht von Kathalijne Maria Buitenweg im Namen der Fraktion Verts/ALE (B5-0540/2002),
  - gestützt auf Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 107 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0172/2003),
- A. in Kenntnisnahme der Entwürfe von Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika in den Bereichen Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen, die im Rat Justiz und Inneres vom 8. Mai 2003 erörtert wurden (Dok. ST 8295/1/03),
- B. in der Erwägung, dass der Rat die Geheimhaltung des Inhalts der beiden Entwürfe der Abkommen erst einen Monat vor ihrer Unterzeichnung aufgehoben hat, so dass das Europäische Parlament sie nicht ausreichend erörtern konnte,
- C. in der Erwägung, dass diese Abkommen die ersten Abkommen über Auslieferung und justizielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union als Ganzes und einem Drittstaat sind, und dass diese daher im Hinblick auf die Aushandlung etwaiger Abkommen mit anderen Drittländern beispielhaft sein müssen,
- D. in der festen Überzeugung, dass die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den USA auf echter Gegenseitigkeit beruhen sollte, und dass die USA kooperieren sollten, indem sie Beweise übergeben, damit gegen die europäischen Bürger, die (teilweise) auf europäischem Hoheitsgebiet eine Straftat begangen haben, in ihrem eigenen Land ein Gerichtsverfahren angestrengt wird, anstatt dass sie an die USA ausgeliefert werden;
- E. in der Erwägung, dass das Rechtssystem einiger US-amerikanischer Bundesstaaten nicht das gleiche Niveau an Garantien aufweist wie die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und wie die Maßnahmen der Europäischen Union für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- F. in der Erwägung, dass es widersprüchlich ist, ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten abzuschließen, wenn mehrere Bürger der Europäischen Union immer noch auf der amerikanischen Militärbasis von Guantánamo festgehalten werden, am Rande der Legalität, sei es des amerikanischen Rechts oder des Völkerrechts und ohne die geringsten Garantien in Bezug auf einen fairen Prozess,
- G. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2001 zu der justiziellen

Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Vereinigten Staaten bei der Terrorismusbekämpfung<sup>1</sup>, in der die bei den Verhandlungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika zu beachtenden Grundsätze aufgeführt wurden, und zwar insbesondere Folgendes:

- a) die EMRK ist uneingeschränkt zu achten, damit die Mindestverfahrensgarantien für ein faires Urteil – wie sie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bekräftigt wurden – und die allen Mitgliedstaaten ungeachtet ihres Rechtssystems gemein sind, berücksichtigt werden;
  - b) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen Personen, die vor ein Militärgericht gestellt werden sollen, nicht an die Vereinigten Staaten ausliefern;
  - c) die Auslieferung darf nicht stattfinden, wenn dem Angeklagten die Todesstrafe droht;
  - d) es ist darauf zu achten, dass die Datenschutzvorschriften angemessen, wirksam und zeitlich begrenzt sind; ferner ist sicherzustellen, dass keine Speicherung von Daten zulässig ist, die gegen irgendwelche Rechte und Garantien verstoßen würde;
- H. in Kenntnis der Informationen des Ratsvorsitzes über den Verlauf der Verhandlungen, die dieser dem Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten am 17. Februar 2003 und dem Plenum am 14. Mai 2003 mitgeteilt hat,
- I. erfreut über die Entscheidung des Rates, die Geheimhaltung des Inhalts der beiden Entwürfe der Abkommen vor ihrer Unterzeichnung aufzuheben, damit sie im Europäischen Parlament und in den einzelstaatlichen Parlamenten erörtert werden können,

***bezüglich der politischen Tragweite der Abkommen***

1. vertritt die Auffassung, dass diese ersten Abkommen in den Bereichen Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen, wenn sie ratifiziert werden, und sofern die in dieser Empfehlung zum Ausdruck gebrachten Anliegen berücksichtigt werden, zumindest in dreierlei Hinsicht einen wichtigen politischen Fortschritt darstellen würden:
  - was die Wirksamkeit der Bekämpfung der internationalen Kriminalität anbelangt, weil sie zwei wichtige Regionen in der Welt wie Europa und die Vereinigten Staaten abdecken und daher anderen vergleichbaren Abkommen mit Ländern wie beispielsweise Russland den Weg ebnen und auch indirekt die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die internationale Kriminalität stärken würden;
  - was die Stärkung des europäischen Rechtsraums anbelangt, da die Umsetzung der Abkommen die Mitgliedstaaten und bald auch die Beitrittsländer dazu verpflichtet, ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, indem sie zunächst untereinander die unterzeichneten, aber noch nicht ratifizierten europäischen Übereinkommen, die als Grundlage für die Abkommen mit den Vereinigten Staaten herangezogen werden, umsetzen; im Übrigen müsste die Verpflichtung, die internationalen Verpflichtungen zu achten, die Mitgliedstaaten ein für allemal dazu anhalten, die Bestimmungen im Bereich des Datenschutzes auf eine weniger

---

<sup>1</sup> ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 288.

chaotische und willkürliche Weise zu regeln;

- was die Stärkung der Garantien der Angeklagten anbelangt, bekräftigen diese Abkommen die bereits in den bilateralen Abkommen der Mitgliedstaaten mit den Vereinigten Staaten enthaltenen Garantien und fügen die Garantien, die sich aus den europäischen Rechtsvorschriften ergeben, hinzu;

*bezüglich der rechtlichen und institutionellen Aspekte*

2. empfiehlt, dass in den Abkommen ausdrücklich auf Artikel 6 des EU-Vertrags sowie auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union Bezug genommen wird, damit ihre Bestimmungen bindend sind: zum einen, weil die Union nicht legitimiert ist, über die Befugnisse und Verpflichtungen, die ihr von den Gründungsverträgen auferlegt werden, hinaus zu verhandeln, zum anderen aus Gründen der Aufrichtigkeit den Vereinigten Staaten gegenüber, die weder am Europäischen Konvent noch an den Kontrollmechanismen beteiligt sind und daher nicht überraschend mit den Verpflichtungen konfrontiert werden dürfen, die sich daraus für die Union ergeben; ist der Auffassung, dass eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Charta der Grundrechte (gegebenenfalls in den Erklärungen zu den Übereinkommen) zudem äußerst sinnvoll wäre, da sie anlässlich des Europäischen Rates von Nizza am 7. Dezember 2000 feierlich proklamiert wurde;
3. empfiehlt, dass in den Abkommen ausdrücklich jede Form der Zusammenarbeit mit den amerikanischen Sondergerichten und/oder Militärgerichten ausgeschlossen wird und dass jede Diskriminierung zwischen europäischen und amerikanischen Bürgern abgeschafft wird, insbesondere bei der Anwendung des "Patriot Act" und des "Homeland Security Act";
4. ist der Auffassung, dass Artikel 13 des Entwurfs eines Abkommens über die Auslieferung das ausdrückliche Verbot enthalten muss, eine Person an die USA auszuliefern, wenn diese Gefahr läuft, dass gegen sie die Todesstrafe entweder verhängt oder vollstreckt wird;
5. bekräftigt seine Besorgnis hinsichtlich der Regelung, die im Bereich des Datenschutzes Anwendung finden wird; ist der Auffassung, dass die Tatsache, dass sich das Abkommen über die Zusammenarbeit in Strafsachen auf Artikel 23 des Übereinkommens – gemäß Artikel 34 des Vertrages über die Europäische Union vom Rat erstellt – vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten<sup>1</sup> stützt, nicht befriedigend ist, insofern die Vereinigten Staaten weder Vertragspartei dieses Übereinkommens noch des Übereinkommens des Europarates über Datennetz-Kriminalität (Budapest, 23. November 2001) ist und es daher keine gemeinsamen Grundsätze gibt, auf die man sich (a) hinsichtlich der fairen Verwendung der Daten, (b) ihrer Integrität, (c) der Rechte des Betroffenen, Korrekturen bzw. Streichungen zu bewirken, wenn die Daten nicht korrekt sind, berufen könnte; ist der Auffassung, dass eine sorgfältige Überprüfung der möglichen Auswirkungen der amerikanischen Rechtsvorschriften wie beispielsweise des "Homeland Security Act" vor der Ratifizierung des betreffenden Abkommens durchgeführt werden müsste, da das US-amerikanische Recht keiner Überprüfung der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unterzogen werden muss, wie dies im Europarecht erforderlich ist; empfiehlt, dass die Abkommen Datenschutzgarantien vorsehen, die mindestens den Bestimmungen des Europarates vom 28. Januar 1981 entsprechen;
6. vertritt die Auffassung, dass diese ersten Abkommen angesichts ihrer Tragweite sowie

---

<sup>1</sup> ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

angesichts der Tatsache, dass sie die Grundrechte und -freiheiten betreffen, vom Rat als "grundlegende Weichenstellungen" sowohl hinsichtlich der Außenpolitik als auch der justiziellen Zusammenarbeit angesehen werden müssen und sich daher zwingend die Konsultation des Parlaments gemäß Artikel 21 und 34 Absatz 2 Buchstabe c und 39 Absatz 1 des EU-Vertrags ergibt; ist der Auffassung, dass die einfache Unterrichtung des Parlaments in der Phase der Ratifizierung – wie vom Rat erwähnt – daher weder aus politischer noch aus konstitutioneller Sicht als befriedigend betrachtet werden kann; fordert den Rat mit Nachdruck auf, das Europäische Parlament formell zu konsultieren, genauso wie die amerikanische Regierung den Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika konsultiert;

7. weist den Rat in Bezug auf das Verfahren darauf hin, dass seine Gepflogenheit, beim Abschluss von Abkommen auf der Grundlage von Artikel 24 des EU-Vertrags sowohl die einzelstaatlichen Parlamente als auch das Europäische Parlament auszuschließen, einen eindeutigen Verstoß gegen den Grundsatz der Demokratie darstellt, auf dem die Union erklärtermaßen beruht (Artikel 6 Absatz 1 EUV);
8. erachtet es als wesentlich, dass diese Abkommen auch den transparenten Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Europa und den Vereinigten Staaten bilden, auch was die europäischen Einrichtungen wie Europol, Eurojust und OLAF angeht, und fordert, dass auch auf parlamentarischer Ebene Gemischte Ausschüsse für die Weiterbehandlung eingesetzt werden, um jeden Konflikt in Bezug auf die Auslegung und jedes Problem betreffend die Durchführung zu vermeiden;
9. empfiehlt in Bezug auf die spezifischen Bestimmungen des Entwurfs eines Abkommens über die Auslieferung, dass
  - a) das Ersuchen eines Drittstaates um Auslieferung nicht Vorrang vor dem Ersuchen eines Mitgliedstaats um Überstellung gemäß dem europäischen Haftbefehl hat;
  - b) die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass sie, wenn mehrere Auslieferungsersuchen zusammentreffen, ihren Verpflichtungen gemäß den Römischen Verträgen im Hinblick auf die Übergabe an den Internationalen Strafgerichtshof nachkommen;
  - c) die Beitrittsländer und die assoziierten Länder sich dem Gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union zum Internationalen Strafgerichtshof und zur Handhabung von Anträgen der Vereinigten Staaten auf die Unterzeichnung von Immunitätsvereinbarungen anschließen;
10. empfiehlt, dass – was die spezifischen Bestimmungen des Entwurfs eines Abkommens über die Zusammenarbeit in Strafsachen angeht – die Abkommen im Bereich des Rechtsbeistands und des sprachlichen Beistands angepasste Bestimmungen enthalten;
11. fordert mit Nachdruck, dass in den Abkommen und in dem Beschluss über die Genehmigung der Unterzeichnung die Einsetzung eines interparlamentarischen Ausschusses über die Weiterbehandlung der betreffenden Abkommen vorgesehen wird;
12. empfiehlt den europäischen Behörden unverzüglich, die Unterzeichnung der Abkommen von einer gerechten Lösung des Problems der Lage der auf Guantánamo festgehaltenen Menschen, insbesondere der europäischen Bürger, abhängig zu machen;

o

o o

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer sowie dem Kongress und der Regierung der Vereinigten Staaten zu übermitteln.